

## Beteiligungsbeitrag

(Informationen nach § 5 Lobbyregistergesetz)

Bitte Rückübersendung per E- Mail ( [lobbyregister@parlament-berlin.de](mailto:lobbyregister@parlament-berlin.de) ) und unterzeichnet per Post an:

Abgeordnetenhaus von Berlin  
Parlamentsdokumentation – II ID Dok  
– Lobbyregister –  
Niederkirchnerstraße 5  
10117 Berlin

### Bezeichnung des Gesetzesentwurfes

Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz

### 1. Name der oder des Beteiligten

Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V.

### 2. Rechtsform

Verein

### 3. vertretungsberechtigte Person

Dr. Gabriele Schlimper und Martin Hoyer

### 4. Geschäftsanschrift

Brandenburgische Str. 80  
10713 Berlin

### 5. Interessenbereich und Schwerpunkt der Tätigkeit der/des Beteiligten

- Interessenbereich:

Wohlfahrtspflege

- Schwerpunkt:

Wohlfahrtspflege

6. Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten der /des Beteiligten zum Gesetzesvorhaben:

Die Gesetzesänderungen werden grundsätzlich befürwortet und begrüßt.

Allerdings sollten weitere Änderungen zur Vereinfachung und Entbürokratisierung der Tageskostenbeteiligung für Eltern (mit Wunsch auf eine ergänzende Förderung und Betreuung in der Schule) und für die Leistungserbringer (öffentliche Hand und Träger der freien Jugendhilfe) folgen. Die Benachteiligung der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe in gebundener Form gilt es zu beseitigen.

Für alle Schülerinnen und Schüler an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" und "Autismus" sowie den Auftragsschulen sollte die Beteiligung an den Tageskosten entfallen.

Eine Verbesserung der Personalausstattung in der ergänzenden Förderung und Betreuung ist dringend anzuraten.



Schriftliche oder elektronische Äußerung zum jeweiligen Gesetzesvorhaben ist als Anlage (im PDF-Format) beigefügt.


7. Nur für Vereinigungen nach Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften nach Artikel 4 des Grundgesetzes:

Zustimmung zur Veröffentlichung der schriftlichen oder elektronischen Äußerung

Bitte beachten Sie, dass die Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten zum jeweiligen Gesetzesvorhaben (Ziffer 6) unabhängig von Ihrer Zustimmung veröffentlicht wird.

Berlin, 17.02.2022

Datum, Ort



Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Landesverband Berlin  
Eisenburgische Str.  
10713 Berlin  
Tel. 030/86 001-0 • Fax 030/86 001-1

Unser Zeichen: EK/ TWR  
Datum: 17.02.2022  
Rückfragen an: E.Kriebel/T.Wischnewski-Ruschin  
Telefon: 030 860 01-166/-167  
Fax: 030 860 01-220  
E-Mail: kriebel@paritaet-berlin.de  
wischnewski-ruschin@paritaet-berlin.de

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf „Gesetz zur Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes“ mit Stand vom 22.12.2021**

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V. begrüßt die Aufhebung der Ermittlung des Betreuungsbedarfs für die ergänzende Förderung und Betreuung an der Primarstufe in offener Form für die 1. bis 6. Jahrgangsstufe, die mit den Schulgesetzänderungen (§ 19, Abs.6) in 2021 einhergehen. Folgerichtig sind diese Änderungen im Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz nachzuvollziehen. Infolge entfallen dreizehn gesonderte Betreuungsmodulare der ergänzenden Förderung und Betreuung der 5. und 6. Jahrgangsstufe, was zu einer wesentlichen Vereinfachung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes führt. Diese Vereinfachung für die Berliner Familien begrüßt der Paritätischen LV Berlin ausdrücklich.

Die Aufhebung der Bedarfsprüfung für die ergänzende Förderung und Betreuung in der Primarstufe in der offenen Form ermöglicht nun allen Kindern den Zugang entsprechend ihres Bedarfs ohne zusätzliche Nachweisführung. Unverständlich bleibt, warum diese Aufhebung der Bedarfsprüfung weder für die ergänzende Förderung und Betreuung in der Primarstufe für die gebundene Ganztagschule und für die Oberstufe der Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ noch für die Auftragsschulen erfolgt. Der Paritätische lehnt diese weder sachlich noch inhaltlich nachvollziehbare Ungleichbehandlung ab und bittet den Senat um eine zügige Einleitung eines Gesetzesvorhaben, um eine entsprechende Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler herbeizuführen.

In diesem Zuge bittet der Paritätische LV Berlin den Senat erneut, die dringend benötigte Qualitätsverbesserung in der ergänzenden Förderung und Betreuung stärker in den Blick zu nehmen und die Personalausstattung in den kommenden Jahren deutlich zu erhöhen. Gerade die Corona Pandemie zeigt deutlich, dass der schulische Ganztags zur psychosozialen Versorgung, zur Förderung der Lernmotivation und zum Erhalt des Kontakts in schwierigen Situationen einen mitentscheidenden Beitrag zur schulischen Laufbahn der Schülerinnen und Schüler leistet. Die ergänzende Förderung und Betreuung ist insbesondere mit Blick auf die Verarbeitung der Corona-Pandemie zu stärken.

### **Zum Referentenentwurf im Einzelnen:**

Grundsätzlich ist die Einführung des Begriffs „Ganztagsschule der Primarstufe in der offenen Form“ durch die Verankerung der Gemeinschaftsschule als Regelschule sachgerecht.

#### **Zu 4a)**

Der Paritätische begrüßt die Änderungen und die Klarstellung, dass es nunmehr für die 1. bis 6. Jahrgangsstufe einheitliche Wahlmöglichkeiten gibt und die vormals gesonderten Ferienmodule der 5. und 6. Jahrgangsstufe aufgrund des Wegfalls der Bedarfsprüfung aufgehoben werden. Dies führt zu einer erheblichen Vereinfachung der Bedarfsfeststellung und zum Abbau von bürokratischen Hürden für die Berliner Familien.

#### **Zu 4a Abs. 3)**

Hier weisen wir darauf hin, dass die Umsetzung in einigen Berliner Gutscheinstellen zur ausschließlichen Ferienbetreuung immer wieder anders und zum Nachteil der Leistungserbringer (öffentliche Hand und freie Träger der Jugendhilfe) gehandhabt werden. Die Gutscheinstellen stellen entgegen dem geltenden Gesetz unterjährige Gutscheine für die Zahlbarmachung der Leistung (reines Ferienmodul) aus. Diese gelten dann ab dem Datum der Beantragung und/oder der Bearbeitung, obwohl das TKGB eine Laufzeit von mindestens einem Schuljahr vorsieht. Beantragen Eltern z.B. ein Ferienmodul erst ab den Winterferien erhalten sie einen Gutschein mit Beginn der Winterferien für die dann folgenden Oster-, Pfingst- und Sommerferien. Das ist durch die gegebene Finanzierungssystematik für die Leistungserbringer hochproblematisch. Diese erhalten die Finanzierung für das reine Ferienmodul auf 12 gleiche Monatsraten aufgeteilt, mit Start zum Schuljahresbeginn. Schließen die Gutscheinstellen mit den Eltern aber einen unterjährigen Vertrag, fehlen den Leistungserbringern die entsprechenden monatlichen Kostenpauschalen (Elternkostenbeteiligung und Finanzierung des Landes). Erfolgt ein Vertragsabschluss also erst zu den Winterferien werden die Monate August bis Januar nicht finanziert. Diese Problematik wird zusätzlich durch die Tatsache verschärft, dass die wesentlichen Ferienanteile im zweiten Schulhalbjahr liegen, wo die größten Betreuungsumfänge anfallen.

Der Paritätische fordert hier das Land Berlin auf dafür Sorge zu tragen, dass die geltenden rechtlichen Regelungen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz eingehalten und nur ganzjährige Ferienbetreuungsverträge ausgestellt werden, auch wenn dadurch rückwärtige Finanzierungen ausgelöst und Kostenbeteiligungen in Gang gesetzt werden müssen. Sollte die Notwendigkeit bestehen dies im Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz entsprechend zu verankern, ist dieses im Gesetzestext mit aufzunehmen. Die derzeitige Benachteiligung der Leistungserbringer trotz geltender Gesetze durch die Behörden des Landes ist zukünftig zu vermeiden.

Zu §4a Abs. 4 und 6)

Im derzeit gültigen Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz gibt es für die Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ und den Auftragsschulen 31 unterschiedliche Betreuungsmodulare für die entsprechende Schülerschaft in der ergänzenden Förderung und Betreuung. Diese werden im vorliegenden Referentenentwurf nunmehr auf 18 Betreuungsmodulare reduziert. Das wird vom Paritätische LV Berlin sehr begrüßt.

Der Paritätische LV Berlin fordert allerdings weitergehend für die sehr kleine Gruppe von Kindern eine darüberhinausgehende Entschlackung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes. Darüber hinaus fordert der Paritätische die Aufhebung der Kostenbeteiligung für die Kinder mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“. Gerade an Förderschulen „Geistige Entwicklung“ / „Autismus“ befinden sich zum Teil sehr betreuungsintensive und pflegebedürftige Kinder. Eltern sind nach unserer Kenntnis sehr stark durch den Alltag und den erhöhten Pflegeaufwand sowohl persönlich als auch finanziell belastet. Eine grundlegende Vereinfachung und damit eine Entbürokratisierung sollte nach Auffassung des Paritätischen LV Berlin mit der Neugestaltung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Elvira Kriebel  
Ref. Schulbezogene Jugendhilfe



i.A. Torsten Wischnewski-Ruschin  
Ref. Schulbezogene Jugendhilfe I Schule